1 Werkvertrag und ähnliche Verträge §§ 631 bis 650v BGB, Paragrafen und Verweisparagrafen im Überblick

1.1 BGB

1.1.1 Aufbau und Inhalt

Aus welchen Teilen besteht das BGB? [1.1]

Die Regelungen im BGB sind in fünf Büchern mit insgesamt 2 385 Paragrafen enthalten, siehe **Bild 1.1**.

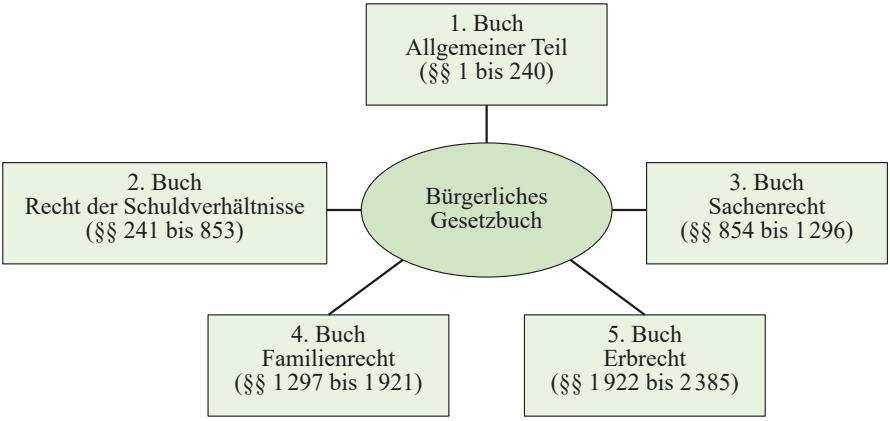

Bild 1.1 Aufbau und Inhalt des BGB

Wo gibt es Regelungen zum Werkvertragsrecht im BGB? Zitat [1.2]

Im Bürgerlichen Gesetzbuch, BGB, Bild 1.1, sind Regelungen zum Werkvertrag unter Titel 9. Mit der Schuldrechtsreform zum 1. Januar 2018 besteht der Titel 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs „Werkvertrag und ähnliche Verträge“ aus vier Untertiteln. Der Untertitel 1 „Werkvertrag“ enthält vier Kapitel, siehe **Bild 1.2**.

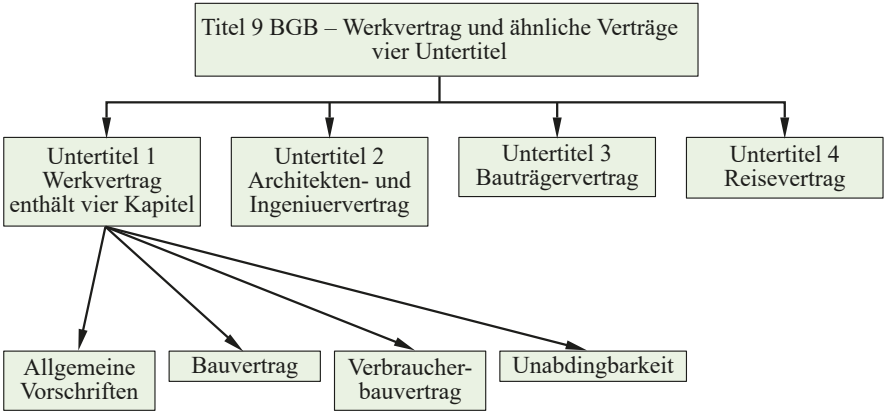

Bild 1.2 Übersicht Titel 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Untertiteln und Kapiteln

1.1.2 Schuldrechtsreform zum 1. Januar 2018 im BGB

Welche Auswirkungen hat die Schuldrechtsreform zum 1. Januar 2018 auf das BGB? [1.1], [1.3]

Das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren vom 28. April 2017 (BGBl. I 69 (2017) Nr. 23 vom 4.5.2017, S. 969–979) – Schuldrechtsreform – trat zum 1. Januar 2018 in Kraft. Dieses Gesetz ändert als Artikelgesetz zahlreiche Vorschriften in bestehenden Gesetzen und ergänzt im Kern das besondere Schuldrecht des BGB im Titel 9 „Werkvertrag und ähnliche Verträge“ um die Vertragstypen „Bauvertrag“, „Verbraucherbauvertrag“, „Architektenvertrag und Ingenieurvertrag“ und „Bauträgervertrag“. Daneben finden sich relevante Regelungen sowohl im allgemeinen Schuldrecht als auch im Kaufrecht. Nähere Erläuterungen zu den Auswirkungen der Schuldrechtsreform enthält Kapitel 2 in diesem Buch. **Bild 1.3** zeigt eine Übersicht der geänderten und neuen Paragrafen im BGB durch die Schuldrechtsreform zum 1. Januar 2018.

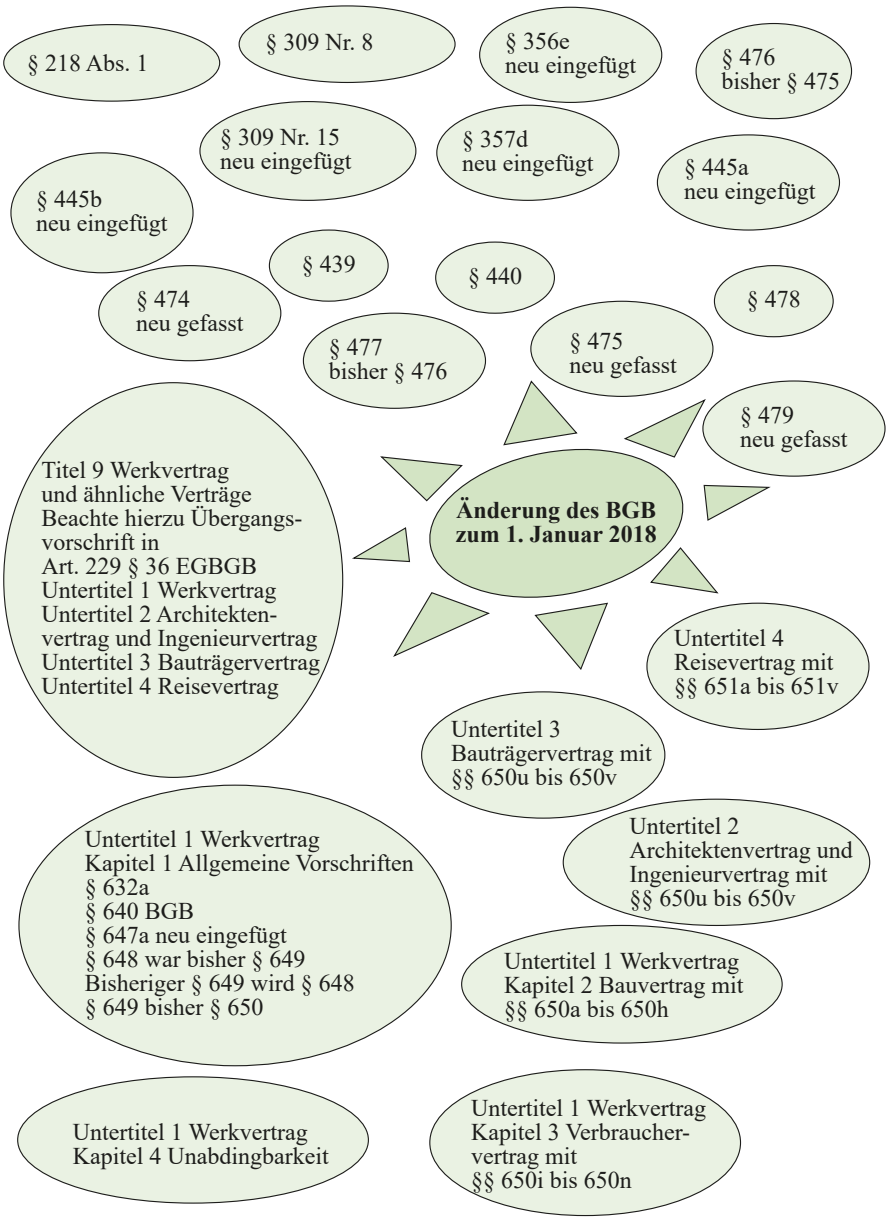

Bild 1.3 Übersicht der geänderten und neuen Paragrafen im BGB durch die Schuldrechtsreform zum 1. Januar 2018

Bild 1.4 bis Bild 1.17 [1.1] zeigen die Gesetzestexte zu Bild 1.3. Zu den Inhalten der Paragrafen im Titel 9 BGB werden in Kapitel 2, Kapitel 3 und Kapitel 4 dieses Buchs Erläuterungen gegeben.

§ 218 BGB Unwirksamkeit des Rücktritts
(1) 1 Der Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft. 2 Dies gilt auch, wenn der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3, § 439 Abs. 4 oder § 635 Abs. 3 nicht zu leisten braucht und der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt wäre. 3 § 216 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Bild 1.4 § 218 BGB Unwirksamkeit des Rücktritts [1.1]

§ 356e [1] BGB Widerrufsrecht bei Verbraucherbauverträgen
1 Bei einem Verbraucherbauvertrag (§ 650i Abs. 1) beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher gemäß Art. 249 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht belehrt hat. 2 Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in § 355 Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt.

Bild 1.5 § 356e BGB Widerrufsrecht bei Verbraucherbauverträgen [1.1]

§ 309 Nr. 8 und Nr. 15 BGB Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit
Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam
...
8. (Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)
a) (Ausschluss des Rechts, sich vom Vertrag zu lösen)
eine Bestimmung, die bei einer vom Verwender zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausschließt oder einschränkt; dies gilt nicht für die in der Nr. 7 bezeichneten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften unter den dort genannten Voraussetzungen;
b) (Mängel)
eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen
aa) (Ausschluss und Verweisung auf Dritte)
die Ansprüche gegen den Verwender wegen eines Mangels insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden;
bb) (Beschränkung auf Nacherfüllung)
die Ansprüche gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten;
cc) (Aufwendungen bei Nacherfüllung)
die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Abs. 2 und 3 oder § 635 Abs. 2 zu tragen oder zu ersetzen;
dd) (Vorenthalten der Nacherfüllung)
der Verwender die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig macht;
ee) (Ausschlussfrist für Mängelanzeige)
der Verwender dem anderen Vertragsteil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt, die kürzer ist als die nach dem Doppelbuchstaben ff zulässige Frist;
ff) (Erleichterung der Verjährung)
die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 erleichtert oder in den sonstigen Fällen eine weniger als ein Jahr betragende Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn erreicht wird;
...
15. (Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistung)
eine Bestimmung, nach der der Verwender bei einem Werkvertrag
a) für Teilleistungen Abschlagszahlungen vom anderen Vertragsteil verlangen kann, die wesentlich höher sind als die nach § 632a Abs. 1 und § 650m Abs. 1 zu leistenden Abschlagszahlungen, oder
b) die Sicherheitsleistung nach § 650m Abs. 2 nicht oder nur in geringerer Höhe leisten muss.

Bild 1.6 § 309 Nr. 8 und Nr. 15 BGB Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit [1.1]

§ 357d BGB Rechtsfolgen des Widerrufs bei Verbraucherbauverträgen
1 Ist die Rückgewähr der bis zum Widerruf erbrachten Leistung ihrer Natur nach ausgeschlossen, schuldet der Verbraucher dem Unternehmer Wertersatz. 2 Bei der Berechnung des Wertersatzes ist die vereinbarte Vergütung zugrunde zu legen. 3 Ist die vereinbarte Vergütung unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen.

Bild 1.7 § 357d BGB Rechtsfolgen des Widerrufs bei Verbraucherbauverträgen [1.1]

§ 440 BGB Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz
1 Außer in den Fällen des § 281 Abs. 2 und des § 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 4 verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. 2 Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Bild 1.8 § 440 BGB Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz [1.1]

§ 439 BGB Nacherfüllung
(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
(3) 1 Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. 2 § 442 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.
(4) 1 Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. 2 Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. 3 Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.
(5) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

Bild 1.9 § 439 BGB Nacherfüllung [1.1]

§ 445a BGB Rückgriff des Verkäufers
(1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Abs. 2 und 3 sowie § 475 Abs. 4 und 6 zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war.
(2) Für die in § 437 bezeichneten Rechte des Verkäufers gegen seinen Lieferanten bedarf es wegen des vom Käufer geltend gemachten Mangels der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn der Verkäufer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Käufer den Kaufpreis gemindert hat.
(3) Die Abs. 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.
(4) § 377 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

Bild 1.10 § 445a BGB Rückgriff des Verkäufers [1.1]

§ 474 BGB Verbrauchsgüterkauf
(1) 1 Verbrauchsgüterkäufe sind Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. 2 Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich auch bei einem Vertrag, der neben dem Verkauf einer beweglichen Sache die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat.
(2) 1 Für den Verbrauchsgüterkauf gelten ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Untertitels. 2 Dies gilt nicht für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann.

Bild 1.11 § 474 BGB Verbrauchsgüterkauf [1.1]

§ 475 BGB Anwendbare Vorschriften
(1) 1 Ist eine Zeit für die nach § 433 zu erbringenden Leistungen weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger diese Leistungen abweichend von § 271 Abs. 1 nur unverzüglich verlangen. 2 Der Unternehmer muss die Sache in diesem Fall spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss übergeben. 3 Die Vertragsparteien können die Leistungen sofort bewirken.
(2) § 447 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den Käufer übergeht, wenn der Käufer den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und der Unternehmer dem Käufer diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat.
(3) 1 § 439 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Nutzungen nicht herauszugeben oder durch ihren Wert zu ersetzen sind. 2 Die §§ 445 und 447 Abs. 2 sind nicht anzuwenden.
(4) 1 Ist die eine Art der Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1 ausgeschlossen oder kann der Unternehmer diese nach § 275 Abs. 2 oder 3 oder § 439 Abs. 4 Satz 1 verweigern, kann er die andere Art der Nacherfüllung nicht wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten nach § 439 Abs. 4 Satz 1 verweigern. 2 Ist die andere Art der Nacherfüllung wegen der Höhe der Aufwendungen nach § 439 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 unverhältnismäßig, kann der Unternehmer den Aufwendungsersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken. 3 Bei der Bemessung dieses Betrages sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen.
(5) § 440 Satz 1 ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen der Verkäufer die Nacherfüllung gemäß Abs. 4 Satz 2 beschränkt.
(6) Der Verbraucher kann von dem Unternehmer für Aufwendungen, die ihm im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 2 und 3 entstehen und die vom Unternehmer zu tragen sind, Vorschuss verlangen.

Bild 1.12 § 475 BGB Anwendbare Vorschriften [1.1]

§ 476 BGB Abweichende Vereinbarungen
(1) 1 Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443 sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen. 2 Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.
(2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt.
(3) Die Abs. 1 und 2 gelten unbeschadet der §§ 307 bis 309 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.

Bild 1.13 § 476 BGB Abweichende Vereinbarungen [1.1]

§ 477 BGB Beweislastumkehr
Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Bild 1.14 § 477 BGB Beweislastumkehr [1.1]

§ 478 BGB Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Unternehmers
(1) Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf (§ 474), findet § 477 in den Fällen des § 445a Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher beginnt.
(2) 1 Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Lieferanten getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Unternehmers von Abs. 1 sowie von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443, 445a Abs. 1 und 2 sowie von § 445b abweicht, kann sich der Lieferant nicht berufen, wenn dem Rückgriffsgläubiger kein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird. 2 Satz 1 gilt unbeschadet des § 307 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz. 3 Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.
(3) Die Abs. 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

Bild 1.15 § 478 BGB Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Unternehmers [1.1]

§ 479 BGB Sonderbestimmungen für Garantien
(1) 1 Eine Garantieerklärung (§ 443) muss einfach und verständlich abgefasst sein. 2 Sie muss enthalten:
1. den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden, und
2. den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.
(2) Der Verbraucher kann verlangen, dass ihm die Garantieerklärung in Textform mitgeteilt wird.
(3) Die Wirksamkeit der Garantieverpflichtung wird nicht dadurch berührt, dass eine der vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt wird.

Bild 1.16 § 479 BGB Sonderbestimmungen für Garantien [1.1]

§ 632a
§ 640
§ 647a neu eingefügt
§ 648 war bisher § 649, bisheriger § 649 wird § 648
§ 649 bisher § 650
Kapitel 2 Bauvertrag mit §§ 650a bis 650h
Kapitel 3 Verbrauchervertrag mit §§ 650i bis 650n
Kapitel 4 Unabdingbarkeit § 650o
Untertitel 2 Architektenvertrag und Ingenieurvertrag §§ 650p bis 650t
Untertitel 3 Bauträgervertrag §§ 650u bis 650v

Auf den Inhalt der nachfolgenden Paragrafen wird in den Kapiteln dieses Buchs eingegangen:
§ 632a
§ 640 BGB
§ 647a neu eingefügt
§ 648 war bisher § 649, bisheriger § 649 wird § 648
§ 649 bisher § 650
Kapitel 2 Bauvertrag mit §§ 650a bis 650h
Kapitel 3 Verbrauchervertrag mit §§ 650i bis 650n
Kapitel 4 Unabdingbarkeit § 650o
Untertitel 2 Architektenvertrag und Ingenieurvertrag §§ 650p bis 650t
Untertitel 3 Bauträgervertrag §§ 650u bis 650v

Bild 1.17 BGB-Paragrafen Titel 9 Werkvertragsrecht nach der Schuldrechtsreform zum 1. Januar 2018

Welche Auswirkungen hat die Schuldrechtsreform zum 1. Januar 2018 auf den Werklieferungsvertrag und das Kaufvertragsrecht im BGB?

Bild 1.18 zeigt Beispiele zu den Auswirkungen der Schuldrechtsreform zum 1. Januar 2018 auf den Werklieferungsvertrag und das Kaufvertragsrecht im BGB.

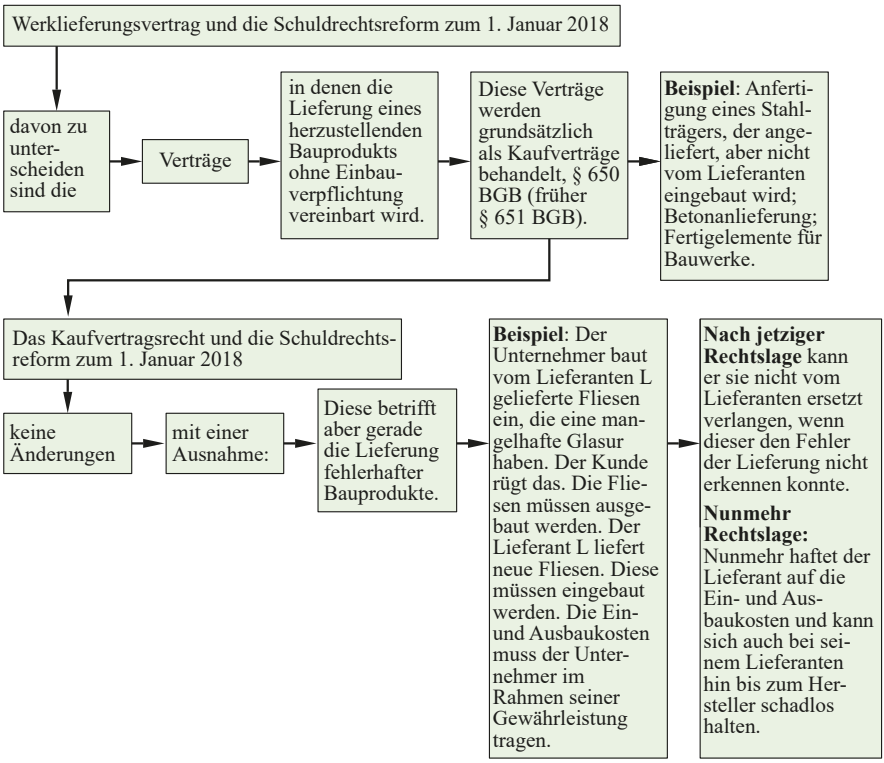

Bild 1.18 Auswirkungen der Schuldrechtsreform zum 1. Januar 2018 auf den Werklieferungsvertrag und das Kaufvertragsrecht im BGB mit Beispielen

Wie wirkt die Schuldrechtsreform zum 1. Januar 2018 auf den Bauträgervertrag? Zitat [1.2]

Ein Bauträgervertrag ist ein Vertrag, der die Errichtung oder den Umbau eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks (§ 650u BGB Rdn. 12 f.) zum Gegenstand hat und gleichzeitig die Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung oder Übertragung eines Erbbaurechts enthält, § 650u BGB.

Sind auf einen Bauträgervertrag die Regelungen des Werkvertragsrechts, des Bauvertrags und des Verbraucherbauvertrags anwendbar? Zitat [1.2]

Grundsätzlich sind alle Regelungen des Werkvertragsrechts, des Bauvertrags und des Verbraucherbauvertrags anwendbar, soweit es um die Errichtung geht. Das Gesetz enthält jedoch erhebliche Ausnahmen.

1.2 Paragrafen und Verweisparagrafen zum Werkvertrag und ähnliche Verträge in den §§ 631 bis 650v BGB im Überblick [1.1]

1.2.1 §§ 280 bis 283 BGB „Regelungen zum Schadensersatz“

In den Paragrafen des Werkvertragsrechts wird an verschiedenen Stellen auf die Regelungen der §§ 280 bis 283 BGB verwiesen. In diesem Kapitel werden diese Paragrafen gezeigt.

Auf welche Regelungen wird in den §§ 280 bis 283 BGB verwiesen?

In § 280 BGB „Schadensersatz wegen Pflichtverletzung“ wird auf Regelungen zu

- dem Verzug des Schuldners,
- Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung,
- Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2,
- Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht

verwiesen. Siehe Bild 1.19 und Bild 1.20 mit Gesetzestexten.

In § 281 BGB „Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung“ wird auf Regelungen zu

- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung,
- Rücktritt/Rückgewähr

verwiesen. Vergleiche Bild 1.19 und Bild 1.21 mit Gesetzestexten.

In § 282 BGB „Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2“ wird auf Regelungen zu

- Pflichten aus dem Schuldverhältnis,
- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

verwiesen. Siehe Bild 1.19 und Bild 1.22 mit Gesetzestexten.

In § 283 BGB „Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht“ wird auf Regelungen zu

- dem Ausschluss der Leistungspflicht,
- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung,
- Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung,
- Rücktritt/Rückgewähr

verwiesen. Vergleiche Bild 1.19 und Bild 1.23 mit Gesetzestexten.

Bild 1.19 zeigt eine Übersicht der Verweisparagrafen zu den §§ 280 bis 283 BGB „Regelungen zum Schadensersatz“.

Bild 1.20 zeigt den Gesetzestext zu § 280 BGB mit dem Verweisparagrafen § 286 BGB und Bildverweise zu den §§ 281, 282, 283 BGB.

Bild 1.21 zeigt den Gesetzestext zu § 281 BGB mit dem Verweisparagrafen § 280 Abs. 1 BGB und Bildverweisen zu den §§ 346 bis 348 BGB.

Bild 1.22 zeigt den Gesetzestext zu § 282 BGB mit den Verweisparagrafen § 241 Abs. 2 BGB und § 280 Abs. 1 BGB.

Bild 1.23 zeigt den Gesetzestext zu § 283 BGB mit den Verweisparagrafen § 275 Abs. 1 bis 3 BGB, § 280 Abs. 1 BGB, § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 BGB.

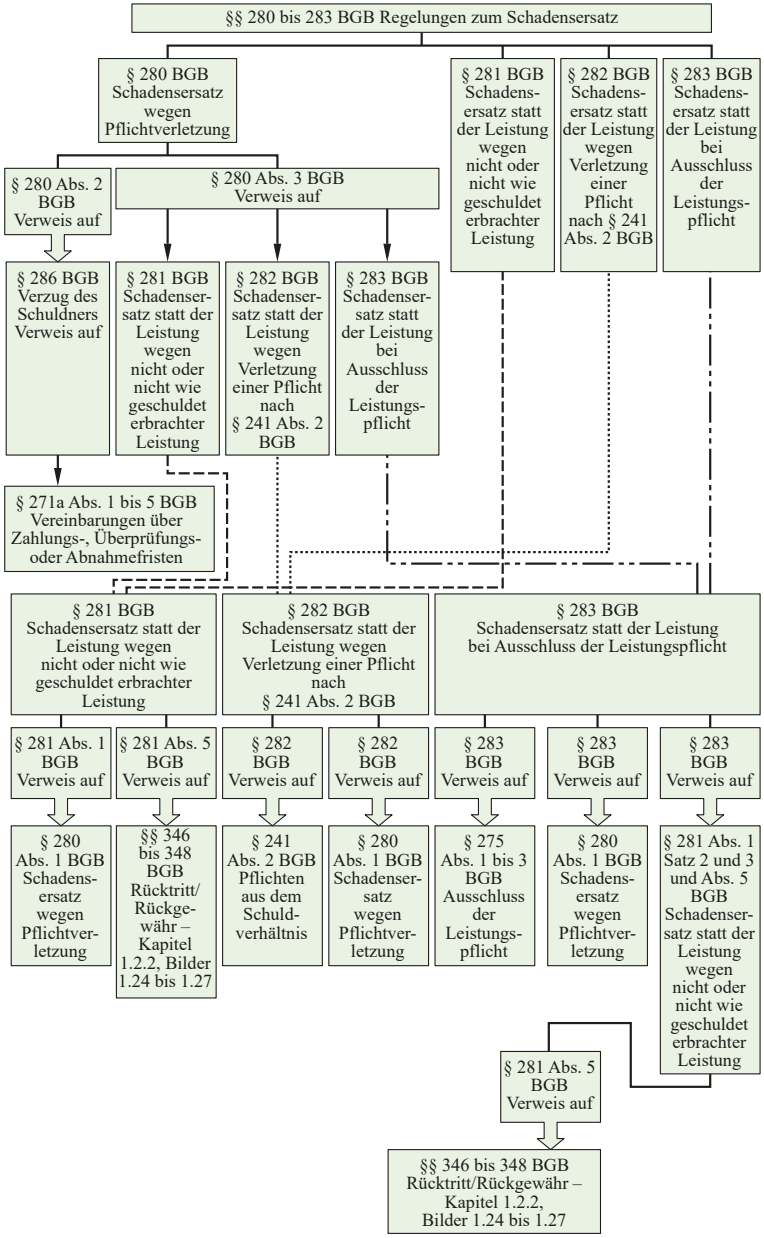

Bild 1.19 Übersicht Verweisparagrafen zu den §§ 280 bis 283 BGB „Regelungen zum Schadensersatz“

§ 280 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.
(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

§ 286 BGB Verzug des Schuldners
(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.
(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn
1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.
(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.
(5) Für eine von den Abs. 1 bis 3 abweichende Vereinbarung über den Eintritt des Verzugs gilt § 271a Abs. 1 bis 5 entsprechend.

siehe Bild 1.21

siehe Bild 1.22

siehe Bild 1.23

§ 271a Abs. 1 bis 5 BGB

Bild 1.20 Gesetzestext zu § 280 BGB mit den Verweisparagrafen § 286 BGB und § 271a Abs. 1 bis 5 BGB sowie Bildverweise zu den §§ 281, 282, 283

§ 271a Abs. 1 bis 5 BGB Vereinbarungen über Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen
(1) 1 Eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, ist nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist. 2 Geht dem Schuldner nach Empfang der Gegenleistung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zu, tritt der Zeitpunkt des Zugangs dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung an die Stelle des in Satz 1 genannten Zeitpunkts des Empfangs der Gegenleistung. 3 Es wird bis zum Beweis eines anderen Zeitpunkts vermutet, dass der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung auf den Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung fällt; hat der Gläubiger einen späteren Zeitpunkt benannt, so tritt dieser an die Stelle des Zeitpunkts des Empfangs der Gegenleistung.
(2) Ist der Schuldner ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, so ist abweichend von Abs. 1
1. eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, nur wirksam, wenn die Vereinbarung ausdrücklich getroffen und aufgrund der besonderen Natur oder der Merkmale des Schuldverhältnisses sachlich gerechtfertigt ist;
2. eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, unwirksam. 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
(3) Ist eine Entgeltforderung erst nach Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen, so ist eine Vereinbarung, nach der die Zeit für die Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung mehr als 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung beträgt, nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist.
(4) Ist eine Vereinbarung nach den Abs. 1 bis 3 unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
(5) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf
1. die Vereinbarung von Abschlagszahlungen und sonstigen Ratenzahlungen sowie
2. ein Schuldverhältnis, aus dem ein Verbraucher die Erfüllung der Entgeltforderung schuldet.

Bild 1.20 (*Fortsetzung*) Gesetzestext zu § 280 BGB mit den Verweisparagrafen § 286 BGB und § 271a Abs. 1 bis 5 BGB sowie Bildverweise zu den §§ 281, 282, 283

§ 281 BGB Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

(1) Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht wie geschuldet bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.
(3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.
(4) Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen, sobald der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangt hat.
(5) Verlangt der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung, so ist der Schuldner zur Rückforderung des Geleisteten nach den §§ 346 bis 348 berechtigt.

§ 280 Abs. 1 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung …

§§ 346 bis 348 BGB Rücktritt/Rückgewähr − Bild 1.24, Bild 1.25, Bild 1.26, Bild 1.27

Bild 1.21 Gesetzestext zu § 281 BGB mit dem Verweisparagrafen § 280 Abs. 1 BGB und Bildverweisen zu den §§ 346 bis 348 BGB

§ 282 BGB Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB

Verletzt der Schuldner eine Pflicht nach § 241 Abs. 2, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn ihm die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist.

§ 241 Abs. 2 BGB Pflichten aus dem Schuldverhältnis
… (2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.

§ 280 Abs. 1 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Bild 1.22 Gesetzestext zu § 282 BGB mit den Verweisparagrafen § 241 Abs. 2 BGB und § 280 Abs. 1 BGB

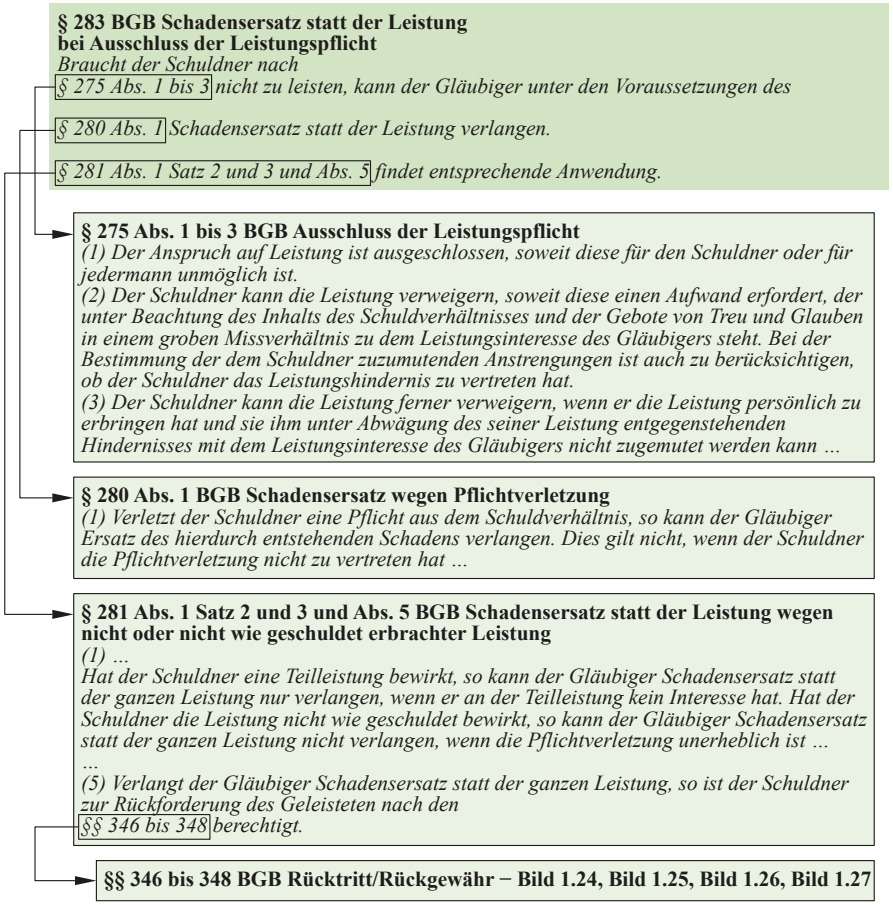

Bild 1.23 Gesetzestext zu § 283 BGB mit den Verweisparagrafen § 275 Abs. 1 bis 3 BGB, § 280 Abs. 1 BGB, § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 BGB

- Sie sind allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB, siehe **Bild 2.65**, wenn sie bei Abschluss des Vertrags von einer Partei der anderen Partei gestellt werden.

§ 305 Abs. 1 BGB Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag
(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind …

Bild 2.65 Allgemeine Geschäftsbedingungen § 305 Abs. 1 BGB

Wann werden die Regelungen der VOB/B Vertragsbestandteil?

Die Regelungen der VOB/B werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie ordnungsgemäß in den Vertrag einbezogen werden (gemäß § 305 Abs. 2 BGB), siehe **Bild 2.66**. Dabei ist es ohne Einfluss, ob sie insgesamt oder nur in einzelnen Regelungen in den Vertrag einbezogen werden soll.

§ 305 Abs. 2 BGB Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag
… (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss
1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und
2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist …

Bild 2.66 Einbeziehung der allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag, § 305 Abs. 2 BGB

2.7 Grundsätze zum Abschluss des Werkvertrags [2.2], [2.20]

Nach welchen Grundsätzen erfolgt der Abschluss des Werkvertrags?

Der Werkvertrag wird nach den allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen in den §§ 145 bis 157 BGB abgeschlossen. Zustande kommt der Werkvertrag durch Angebot und inhaltsgleiche Annahme. Zur Angebots- und Auftragserstellung wird auf die VDE-Schriftenreihe 132 „Regelungen im Bauordnungsrecht für die Elektrotechnik“ [2.21] verwiesen. Die vertraglichen Grundsätze nach den §§ 145 bis 157 BGB zeigt **Bild 2.67**.

§ 145 Bindung an den Antrag
Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

§ 146 Erlöschen des Antrags
Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird.

§ 147 Annahmefrist
(1) Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers oder einer sonstigen technischen Einrichtung von Person zu Person gemachten Antrag.
(2) Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

§ 148 Bestimmung einer Annahmefrist
Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.

§ 149 Verspätet zugegangene Annahmeerklärung
Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, dass sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und musste der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfang der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

§ 150 Verspätete und abändernde Annahme
(1) Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.
(2) Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

§ 151 Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden
Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

§ 152 Annahme bei notarieller Beurkundung
Wird ein Vertrag notariell beurkundet, ohne dass beide Teile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach § 128 erfolgten Beurkundung der Annahme zustande, wenn nicht ein anderes bestimmt ist. Die Vorschrift des § 151 Satz 2 findet Anwendung.

§ 153 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Antragenden
Das Zustandekommen des Vertrags wird nicht dadurch gehindert, dass der Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird, es sei denn, dass ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist.

§ 154 Offener Einigungsmangel; fehlende Beurkundung
(1) Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.
(2) Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist.

§ 155 Versteckter Einigungsmangel
Haben sich die Parteien bei einem Vertrag, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.

§ 156 Vertragsschluss bei Versteigerung
Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird.

§ 157 Auslegung von Verträgen
Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Bild 2.67 Vertragliche Grundsätze in den §§ 145 bis 157 BGB

Wird für den Bauvertrag eine bestimmte Form vorgeschrieben? Zitat [2.22]

Der Bauvertrag kann grundsätzlich formfrei geschlossen werden. Eine Ausnahme gilt nach dem durch das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen § 650i Abs. 2 BGB (BGBl. I 69 (2017) Nr. 23 vom 4.5.2017, S. 969–979). Danach bedürfen Verbraucherbauverträge der Textform. Die Anforderungen an die Textform sind geringer als bei der Schriftform. Nach § 126b BGB genügt dafür jede lesbare, dauerhafte Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und erkennbar ist, dass diese Erklärung abgegeben wurde. Es bedarf keiner eigenhändigen Unterschrift. Es genügen daher auch Erklärungen in einer E-Mail, auf DVD oder einer Speicherkarte.

2.8 Vertragspflichten für den Unternehmer [2.2], [2.23]

Was beinhaltet die Herstellungspflicht des Unternehmers?

Der Unternehmer wird durch den Werkvertrag zur Herstellung des versprochenen Werks verpflichtet.

Wonach richtet sich der Umfang der übernommenen Pflichten für den Unternehmer?

- Nach dem Vertrag richtet sich der Umfang der übernommenen Pflichten.
- Der Umfang ist durch Auslegung zu ermitteln, die nach allgemeinen Grundsätzen erfolgt. Das Ergebnis der Auslegung wird in **Bild 2.68** gezeigt.

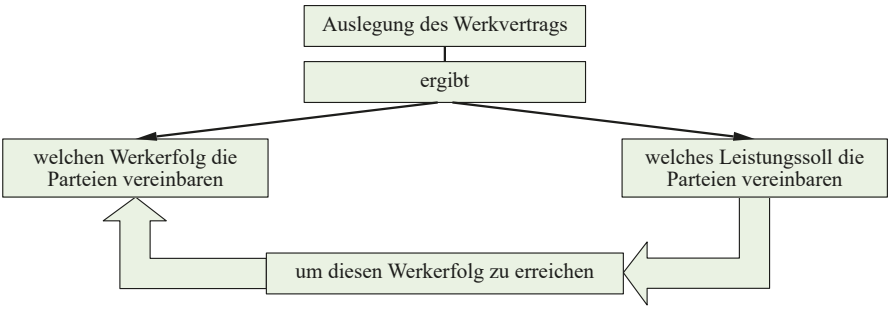

Bild 2.68 Auslegung des Werkvertrags nach BGB

2.9 Werkerfolg für den Unternehmer [2.2], [2.23]

Worin besteht der Werkerfolg für den Unternehmer?

- Der Werkerfolg besteht darin, das nach dem Vertrag geschuldete Werk
  - funktionstauglich und
  - zweckentsprechend

  zu errichten.
- Den Werkerfolg hat der Unternehmer herbeizuführen, um seine Herstellungspflicht zu erfüllen.
- Für den Unternehmer ist der Werkerfolg der Maßstab für seine Erfolgshaftung.
- Der Vertrag ist nicht erfüllt, solange der Werkerfolg nicht herbeigeführt ist.
- Dem Auftraggeber/Besteller stehen die Rechte und Ansprüche sowie Erfüllungsansprüche nach § 634 BGB.

2.10 Leistungssoll und sonstige vertraglich übernommene Pflichten [2.2], [2.23]

Was beinhaltet das Leistungssoll?

Das Leistungssoll ist das Äquivalent für die vereinbarte Vergütung. Das Leistungssoll beschreibt die Leistung, die die Vertragsparteien vereinbaren, um den vertraglich geschuldeten Erfolg herbeizuführen. Zu den Kriterien und Anforderungen an eine Leistungsbeschreibung wird auf die VDE-Schriftenreihe 132 „Regelungen im Bauordnungsrecht für die Elektrotechnik“ [2.21] verwiesen.

Ein Beispiel für eine Leistungsbeschreibung zum Austausch von Datenleitungen in einem Verwaltungsgebäude zeigt **Bild 2.69**.

Was ist zu tun, wenn die vereinbarten Leistungen nicht ausreichen, um den Erfolg herbeizuführen?

In diesem Fall sind Vereinbarungen über Leistungsänderungen notwendig oder Zusatzaufträge zu vereinbaren, z. B. zum Hauptauftrag der Erweiterung einer Stellwerkanlage mit Linienzugbeeinflussung wird ein Zusatzvertrag über Blitzschutzarbeiten notwendig.

Der vertraglich geschuldete Erfolg kann über das Leistungssoll hinausgehen.

Austausch von Datenleitungen im Verwaltungsgebäude Block 5
Titel 1

Position				**Einheitspreis . . . Preis**
1.3	Doppelsteckdosen austauschen mit Beschriftung	210	Stück	. . . . . € . . . . . €
1.4	Datenleitung Cat. 6 STP/S PiMF 4 × 2 × 23 AWG	4 230	Meter	. . . . . € . . . . . €
1.5	Auflegen der Einzeladern je Leitungsende	272	Stück	. . . . . € . . . . . €
1.6	Messung und Protokollierung je RJ-45-Port	272	Stück	. . . . . € . . . . . €
1.7	Vorhandene Sockelleisten demontieren/montieren	538,90	Meter	. . . . . € . . . . . €
1.8	Vorhandene PVC-Kanäle öffnen und schließen	321,40	Meter	. . . . . € . . . . . €
1.9	Vorhandene Stahlblechkanäle öffnen und schließen	33,20	Meter	. . . . . € . . . . . €
1.10	Vorhandene Cat.-Leitungen demontieren	4 344	Meter	. . . . . € . . . . . €
1.11	Vorhandene Cat.-3-Doppeldosen demontieren	145	Stück	. . . . . € . . . . . €
1.12	Vorhandene Patchfelder demontieren	7	Stück	. . . . . € . . . . . €

Bild 2.69 Beispiel für eine Leistungsbeschreibung (Auszug)
Quelle: *Jackisch, J.*: Regelungen im Bauordnungsrecht für die Elektrotechnik, VDE-Schriftenreihe 132 [2.21]

Die vereinbarten Leistungen können ebenso über den vertraglich geschuldeten Erfolg hinausgehen. Sie sind zu erbringen und Gegenstand der Leistungspflicht.

Im Schuldrecht wird zwischen Leistungspflichten und Schutzpflichten unterschieden.

Die Abgrenzung kann bezogen auf den Einzelfall schwierig sein.

Bild 2.69 zeigt einen Ausschnitt aus einer Leistungsbeschreibung im Auftrag.

Im Verlauf der Bauausführung wurden zusätzliche Leistungen notwendig, ohne die die beauftragte Anlage nicht wie geplant errichtet werden kann (erreichen des geschuldeten Erfolgs).

Diese Leistungen waren noch nicht Bestandteil des Auftrags. Über diese Leistungen muss eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung nachträglich zum bestehenden Vertrag geschlossen werden.

Was sind sonstige vertraglich übernommene Pflichten des Unternehmers?

Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus den Einzelheiten des abgeschlossenen Vertrags. Ein Beispiel sind die häufig ausgemachten Bauzeitvereinbarungen. **Bild 2.70** zeigt einen Auszug aus einem Bauzeitenplan. Wird die Bauzeit im Vertrag vereinbart, ist die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Bauzeit geschuldet. Die Überschreitung der Bauzeit löst unter den gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Voraussetzungen den Verzug des Unternehmers aus. Dieser kann Ansprüche des Auftraggebers/Bestellers auf Ersatz des Verzugsschadens begründen.

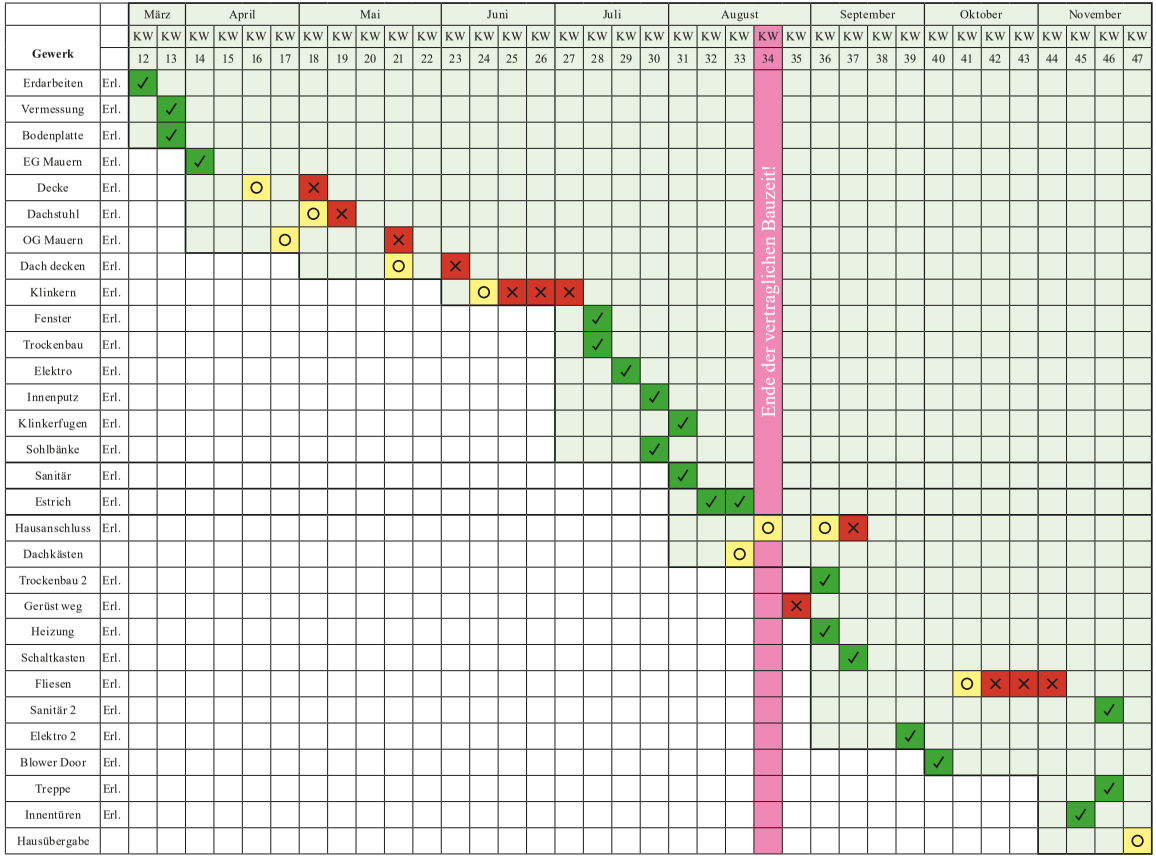

Bild 2.70 Beispiel Auszug aus Bauzeitenplan